küsnacht

Stand 13.02.2018

Verordnung über die kommunalen Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom 18. Juni 2018

(VO ZL)

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3
Gegenstand 3
Geltungsbereich 3
Definitionen 3
II. ORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS 3
Anspruchsvoraussetzungen 3
Umfang 3
Berechnung 4
III. WOHNKOSTENZUSCHUSS 4
Anspruchsvoraussetzungen 4
Berechnung 4
IV. AUSSERORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS 4
Anspruchsvoraussetzungen/Umfang 4
V. WEITERE BESTIMMUNGEN 5
Verweigerung 5
Verfahren 5
Rechtsmittel 5
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 5
Inkrafttreten 5
Aufgehobene Erlasse 5

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Bezugsberechtigung für kommunale Zusatzleistungen.

Geltungsbereich

Art. 2

[1] Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere des ELG auf Bundesebene und des ZLG auf kantonaler Ebene, gehen dieser Verordnung vor.

[2] Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

Definitionen

Art. 3

Als Zusatzleistungen im Sinne dieser Verordnung gelten

a. die Ergänzungsleistungen und die Beihilfen, die beide durch Gesetze von Bund und Kanton Zürich geregelt sind

b. der Gemeindezuschuss als Leistung der Gemeinde Küsnacht. Er beinhaltet einen Zuschuss für die Lebensführung (ordentlicher Gemeindezuschuss), bei Bedarf einen Zuschuss an die Wohnkosten (Wohnkostenzuschuss) sowie bei Bedarf einen ausserordentlichen Gemeindezuschuss.

II. ORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS

Anspruchs-voraussetzungen

Art. 4

Der ordentliche Gemeindezuschuss wird an zu Hause wohnende Personen ausgerichtet,

a. wenn alle persönlichen Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Beihilfe gemäss Zusatzleistungsgesetz erfüllt sind und

b. wenn die gesuchstellende Person bei der Anmeldung des Anspruchs seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Küsnacht hat.

Umfang

Art. 5

Der jährliche Höchstanspruch auf ordentliche Gemeindezuschüsse beträgt für Alleinstehende 11%, für Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft 17% sowie für minderjährige Waisen und Kinder 7% des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG.

Berechnung

Art. 6

Für die Berechnung der ordentlichen Gemeindezuschüsse wird auf die Bedarfsberechnung für die gesetzliche Beihilfe abgestellt, wobei

a. die tatsächlich ausgerichteten Beihilfen als anrechenbare Einnahme gehandelt werden

b. der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei zu Hause wohnenden Personen um den Höchstbetrag der ordentlichen Gemeindezuschüsse erhöht wird.

III. WOHNKOSTENZUSCHUSS

Anspruchs-voraussetzungen

Art. 7

Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach Art. 4 dieser Verordnung. Anspruchsberechtigt sind zu Hause wohnende Personen, deren Mietzins höher als der ergänzungsleistungsrechtliche Mietzinsabzug ist.

Berechnung

Art. 8

[1] Der Wohnkostenzuschuss entspricht der Differenz zwischen dem ergänzungsleistungsrechtlichen Höchstbetrag für den Mietzins und dem kommunalen Mietzins-Richtwert. Dieser liegt um 10% höher als der kommunale Mietzins-Richtwert der Sozialhilfe. Bei Einpersonenhaushalten gilt der Ansatz für Personen über 25 Jahre. Besteht infolge eines Einnahmenüberschusses kein Anspruch auf einen ordentlichen Gemeindezuschuss, ist dieser Einnahmenüberschuss von einem allfälligen Anspruch auf einen Wohnkostenzuschuss in Abzug zu bringen.

[2] Für die Berechnung des jährlichen Höchstanspruchs wird maximal der kommunale Mietzins-Richtwert der Sozialhilfe für einen Zweipersonenhaushalt berücksichtigt. Dieser wird dabei um 10% erhöht angerechnet.

IV. AUSSERORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS

Anspruchs-voraussetzun-gen/Umfang

Art. 9

[1] An zu Hause wohnende Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 4 dieser Verordnung erfüllen, kann ein ausserordentlicher Gemeindezuschuss ausgerichtet werden, sofern damit ein Heimeintritt verhindert werden kann. Der ausserordentliche Gemeindezuschuss kann zusätzlich zum ordentlichen Gemeindezuschuss und zum Wohnkostenzuschuss ausgerichtet werden.

[2] Der jährliche Höchstanspruch richtet sich nach Art. 5 dieser Verordnung.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Verweigerung

Art. 10

[1] Die Gemeindezuschüsse können nach den Bestimmungen zu den gesetzlichen Beihilfen verweigert oder gekürzt werden.

[2] Namentlich werden keine Gemeindezuschüsse ausgerichtet, wenn die Vermögensfreibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c und Abs. 1bis ELG überschritten werden.

Verfahren

Art. 11

[1] Das Gesuch für Gemeindezuschüsse gilt als gestellt, wenn die Anmeldung zum Bezug der Leistung gemäss kantonalem Gesetz über die Zusatzleistungen erfolgt ist.

[2] Gemeindezuschüsse werden monatlich, zusammen mit den Leistungen gemäss kantonalem Gesetz über die Zusatzleistungen, ausbezahlt.

[3] Soweit durch diese Verordnung nichts Anderes geregelt ist, finden die kantonalen Bestimmungen über die Zusatzleistungen sinngemäss Anwendung. Dies gilt namentlich für die Rückerstattung rechtmässig bezogener Gemeindezuschüsse sowie für die Strafbestimmungen.

[4] Für die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Gemeindezuschüssen finden die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen sinngemäss Anwendung.

[5] Der Vollzug der Verordnung ist der Gemeinde Küsnacht, Bereich Zusatzleistungen, übertragen.

Rechtsmittel

Art. 12

Gegen Verfügungen der Gemeinde Küsnacht, Bereich Zusatzleistungen, kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das kantonale Zusatzleistungsgesetz.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Aufgehobene Erlasse

Art. 14

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird diejenige vom 29. Juni 1987 aufgehoben.

An der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 angenommen (GV-18-6)